Binks

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Binks Reinhardt-Technik GmbH, Waldheimstraße 3, DE-58566 Kierspe

1. ALLGEMEINES

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge, die mit dem oben stehenden Unternehmen Binks Reinhardt-Technik als Verkäufer und/oder Lieferant vereinbart werden (im Folgenden „**Lieferer**“) und nur, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
1.2 Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers enthält, oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
1.3 Betrifft der Vertrag nicht lediglich die Herstellung oder Lieferung von Waren, sondern die Projektierung und/oder die Montage/Inbetriebnahme/Wartung von Anlagen und Anlagenteilen gelten zusätzlich die entsprechenden Sonderbedingungen. Sofern diese nicht bereits dem Angebot beiliegen, werden sie auf Wunsch übersandt oder stehen auf der jeweiligen Internetseite zum Download bereit.
1.4 Falls nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, kommt der Vertrag nur zwischen dem Käufer und demjenigen Lieferer zustande, welches den Auftrag angenommen hat.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Der Besteller gibt ein verbindliches Vertragsangebot ab. Sofern sich aus diesem Vertragsangebot nichts Anderes ergibt, ist der Lieferer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Kalenderwochen nach dem Zugang des Angebotes schriftlich oder in Textform anzunehmen.
2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichts, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen, auch in elektronischer Form, behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

3. PREISE UND ZAHLUNG

3.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Die für jede Bestellung entstehenden Versandkosten werden nach Aufwand berechnet. Alle Preise gelten jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3.2 Der Rechnungsbetrag ist ab Rechnungsstellung fällig. Der Lieferer ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vor-

kasse durchzuführen.
3.3 Die Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen des Bestellers möglich, die vom Lieferer nicht bestritten werden, oder die bereits rechtskräftig tituliert wurden. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Lieferers ist der Besteller auch berechtigt, wenn der Besteller Mängelreche oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht. Dies gilt auch für das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers entsprechend. Im Übrigen sind eine Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
3.4 Der Mindestbestellwert beträgt 50,00 € (bzw. dem entsprechenden Wert in lokaler Währung).

4. WARENRÜCKLIEFERUNG

Soweit sich der Lieferer ohne rechtliche Verpflichtung kulanzhalber zur Rücknahme ausgelieferter Ware bereit erklärt, erhebt der Lieferer als Aufwendungsersatz für die Wiedereinlagerung und die damit verbundenen Vertragskosten und Verwaltungsaufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Ware; es bleibt dem Besteller unbenommen, nachzuweisen, dass der Schaden des Lieferers tatsächlich geringer ist. Zurückgelieferte Ware muss aus dem aktuellen Programm des Lieferers stammen sowie unbeschädigt und in einem verkaufsfähigen Zustand sein. Die Frachtkosten der Rücklieferung trägt der Besteller. Eine Rücklieferung darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Lieferer erfolgen.

5. VERZUG

5.1 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zum Beispiel durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Lieferers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Lieferer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Wird die gesamte Restschuld nach Aufforderung durch den Lieferer nicht sofort bezahlt, so erlöschen das Gebrauchsrecht und das Besitzrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Wegnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes, jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
5.2 Im Verzugsfall sind gesetzliche Verzugszinsen zu bezahlen. Der Lieferer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
Ist der Besteller auch nach Ablauf einer Nachfrist mit der Abnahme der bestellten Ware im Verzug, so kann der Lieferer Abstand vom Vertrag nehmen und Schadensersatz in Höhe von bis zu 15% des Auftragswertes (Nettopreises) verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbe-

halten. Dem Besteller steht es offen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

6. LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG, VERZUGSSCHADEN

6.1 Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder zu erbringenden Mitwirkungshandlungen. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
6.2 Sofern der Lieferer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, so ist der Lieferer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer des Lieferers, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Lieferers sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
6.3 Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung im Werk des Lieferers entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Brutto-Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. GEFAHRENÜBERGANG

7.1 Die Lieferung erfolgt – je nach Vertragspartner - EXW DE-58566 Kierspe (Binks Reinhardt-Technik GmbH) (Incoterms ® 2020).
7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit der Anzeige der Versandbereitschaft der Ware an dem Werk des Lieferers auf den Besteller über, spätestens mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer.
7.3 Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
7.4 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes beim Besteller auf diesen über.

8. SACHMÄNGELHAFTUNG, RÜGEOBLIEGENHEIT

8.1 Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte unverzüglich schriftlich dem Lieferer mitzuteilen. Verborgene Mängel sind ebenfalls unverzüglich schriftlich nach Entdeckung des Mangels mitzuteilen, entsprechend der Regelung des § 377 HGB.
8.2 Liegt ein vom Lieferer zu vertretender Mangel vor, so ist der Lieferer berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Der Lieferer behält sich vor, das betroffene Produkt mit neuen oder aufgearbeiteten Teilen nachzuarbeiten oder durch ein gleiches oder gleichwertiges Produkt zu ersetzen, wenn eine Reparatur des Produkts nach der Auffassung des Lieferers nicht wirtschaftlich wäre.
8.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaukosten werden vom Lieferer getragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Lieferer vom Besteller die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Dies gilt, soweit einzelvertraglich oder in den Bezugskonditionen keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
8.4 Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch folgende Umstände mitverursacht worden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch von ihm eingeschaltete Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, unsachgemäße chemische elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
8.5 Der Besteller ist nur dann berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen zu lassen, wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit ist der Besteller berechtigt, den Mangel bereits vor Eintritt des Verzuges des Lieferers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
8.6 Sachmängelansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Übergabe der Sache. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen ist
8.7 Für Instandsetzungen, die der Lieferer ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung vornimmt, wird keine Gewähr übernommen. Ausgenommen bleibt die Haftung des Lieferers für von ihm zu vertretende Schäden.
8.8 Rückgriffansprüche des Bestellers gem. §§ 478, 445b BGB gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit dem Lieferer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
8.9 Der Lieferer steht ohne schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Geräte, bzw. Anlagen ausländischen Vorschriften entsprechen.
8.10 Für die Haftung des Lieferers gilt im Übrigen Ziff. 9. Darüberhinausgehende Ansprüche wegen

Sachmängeln sind ausgeschlossen.

9. HAFTUNG

9.1 Für durch leicht fahrlässige Pflichtverletzungen des Lieferers dem Besteller entstandene Sach- und Sachfolgeschäden ist die Ersatzpflicht des Lieferers auf die Ersatzleistung der Haftpflichtversicherung des Lieferers begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers. Der Lieferer ist bereit, dem Besteller auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung zu überlassen. Diese Haftungsbegrenzung tritt allerdings nur dann ein, wenn die abgeschlossene Deckungssumme der Versicherung im Rahmen der Vorhersehbarkeit solcher Sach- und Sachfolgeschäden liegt. Soweit die Versicherung nicht eintritt, ohne dass die Deckungssumme überschritten ist, übernimmt der Lieferer die subsidiäre Haftung gegenüber dem Besteller, nach Maßgabe der Ziffer 9.2.
9.2 Darüber hinausgehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Lieferer allerdings nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht wiederum Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen der Ziff. 9 nicht verbunden.
9.3 Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 9.1 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. 8.6.
9.4 Im Falle einer Stornierung/ Kündigung durch den Besteller, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer die aufgrund der Stornierung/Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, deren Höhe davon abhängt, in welchem Stadium des Fertigungsprozesses sich die Produkte bei dem Lieferer im Zeitpunkt der Kündigung befunden haben. Der Kostenersatz umfasst neben den direkten Kosten auch die indirekten Kosten wie insbesondere den entgangenen Gewinn, damit verbundenen Produktionsausfall, Produktionsstillstand etc. des Lieferers. Im diesem Zusammenhang ist der Besteller berechtigt, die Herausgabe der bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung/Kündigung hergestellten Produkte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu verlangen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Kontokorrentvorbehalt). Beim Ein- bau der gelieferten Anlage in ein Gebäude oder der Verbindung mit anderen Anlagen erstreckt sich das Eigentum des Lieferers anteilig auch auf die durch Einbau entstandene Anlage und die Fertigware. Übersteigt der Wert der dem Lieferer zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände die Gesamtforderung des Lieferers um mehr als 20 %, so ist er insoweit zur Freigabe ver-

pflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Lieferer.
10.1 Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungseinstellung des Bestellers. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Lieferers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen.
10.2 Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung solange ermächtigt, wie er seiner Zahlungspflicht dem Lieferer gegenüber nachkommt; die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind. Im Falle der Verletzung der Zahlungspflicht des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber den Kunden des Bestellers offenzulegen.
10.3 Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen entweder trotz einer nach dem Kalender bestimmten Zeit oder Fristsetzung nicht nachkommt. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich den Rücktritt vom Vertrag dar.
10.4 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
10.5 Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere diesen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung zu überlassen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND, SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz des Lieferers.
11.2 Hat der Besteller seinen Sitz innerhalb der EU oder EWR, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.
Hat der Besteller seinen Sitz ausschließlich außerhalb der EU oder EWR, sind sämtliche Streitig- keiten oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, bei der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) geltend zu machen und werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) VIAC von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Deutsch. Das Schiedsgerichtsverfahren ist in Wien zu führen.

12. FORCE MAJEURE/ HÖHERE GEWALT

12.1. Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Krieg, Pandemie, die Einhaltung der jeweils gültigen neu ratifizierten Exportvorschriften und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertrags-partner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informatio-nen mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12.2. in dem Falle, dass die Erfüllung der Leistungspflichten einer Bestellung für den Zeitraum von mehr als 3 (drei) Monaten unmöglich wird, ist jeder Vertragspartner berechtigt, die jeweilige Bestellung in schriftlicher Form zu kündigen, es sei denn, die Leistungspflichten der Bestellung können an die jeweiligen Umstände angepasst werden.

13. ANWENDBARES RECHT UND SPRACHE

13.1. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

13.2. Die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 10 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen aktuellen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

13.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Im Fall, dass die Bedeutungen des deutschen und des englischen Textes dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voneinander abweichen, ist die Bedeutung des deutschen Textes vorrangig.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Der Wirksamkeit des Vertrages bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner oder mehrerer vertraglicher Bestimmungen oder Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Binks Reinhardt-Technik GmbH, Waldheimstraße 3, DE-58566 Kierspe

Version: Mai 2025

Binks Reinhardt-Technik GmbH

Waldheimstraße 3

DE-58566 Kierspe

www.reinhardt-technik.com